



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 20.11.2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 29.10.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Beratung des Haushaltsplanes 2020 für den Bereich Stadtentwicklung und Demografie
Vorlage: 2019/0257
5. Bebauungsplan VE 10 „Kirchfeld“
– Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2019/0267
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 29.10.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 06.11.2019

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0257

öffentlich

Beratung des Haushaltsplanes 2020 für den Bereich Stadtentwicklung und Demografie

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

20.11.2019 Beratung

Haupt- und Finanzausschuss

10.12.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Produkte 090101 – Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung –, 100101 – Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht – und 150501 – Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr – mit den jeweiligen Produktkonten werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen. Beispiele hierfür sind Maßnahmen der Stadtentwicklung wie Strategien zu Wohnbau- und Gewerbeflächen, Maßnahmen der Stadtgestaltung und Attraktivieren der Ortsteile sowie der Verkehrsplanung.

Erläuterungen

In seiner Sitzung am 09.10.2019 wurde dem Rat der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird der Entwurf auf der Basis des Produktplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten.

Den Ratsmitgliedern wurde ein Entwurf des Haushaltsplanes 2020 in der Ratssitzung ausgehändigt. Zudem wurden den Fraktionen zusätzliche Exemplare für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende wird durch den Produktplan 2020 mit den einzelnen Produktkonten führen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie ist für folgende Produkte gegeben:

Produkt	Bezeichnung	Seiten im Haushaltsplanentwurf
090101	Maßnahmen der Raumplanung und Entwicklung	621 bis 628
100101	Aufgaben der Bauordnung und -aufsicht	631 bis 636
150501	Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr	859 bis 864

Anlage(n):

- 1 Antrag der FWG-Fraktion „Möblierungskonzept Innenstadt“
- 2 Antrag FWG-Fraktion „Bahnhof Neubeckum“
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Vorgärtengestaltung“



Fraktion im Rat der Stadt Beckum

FWG-Ratsfraktion • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum
Herr Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 26. Oktober 2019

Möblierungskonzept Innenstadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

namens der Mitglieder der FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantrage ich hiermit, dass die Stadt Beckum ein „Möblierungskonzept Innenstadt“ erstellt bzw. fortschreibt.

Ziel soll sein, mehr Kinderspielgeräte in der Beckumer Innenstadt aufzustellen und die Aufenthaltsqualität für Familien mit Kindern deutlich zu verbessern.

Der benötigte Finanzbedarf soll durch die Verwaltung ermittelt und in den Haushalt 2021 eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4



Fraktion im Rat der Stadt Beckum

FWG-Ratsfraktion • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum
Herr Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 27. Oktober 2019

Bahnhof Neubeckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

namens der Mitglieder der FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantrage ich hiermit, dass der zuständige Fachausschuss im I. Quartal 2020 mit dem Thema „Bahnhof Neubeckum – konzeptionelle Aufstellung für eine zukünftige Nutzung des Gebäudes“ befasst wird.

Die FWG will u.a. darüber beraten/entscheiden, mit welchen inhaltlichen Zielsetzungen/Fragestellungen die Machbarkeitsstudie zum Bahnhof Neubeckum in Auftrag gegeben wird. Gleichzeitig wollen wir sichergestellt wissen, dass bis zur Vorlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie - Mitte 2020 sollte Ziel sein! - keine Vorfestlegungen zum beabsichtigten Bau einer WC-Anlage Bahnhof Neubeckum getroffen werden.

Aus Sicht der FWG wäre es zielführend, wenn die Verwaltung auch einen aktuellen Bericht zur Gesamtlage (z.B. Gebäudezustand, ggf. getroffene Sicherungsmaßnahmen) nach der Eigentumsrückübertragung an die Stadt Beckum abgeben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Weststraße 46

59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:

Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, den 2.11.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

die Vorgärten prägen das Erscheinungsbild von ganzen Wohngebieten in Beckum. Sie gehören damit zum Aushängeschild unserer Stadt. Bereits seit einigen Jahren ist der Trend zu beobachten, Hecken und Grünflächen durch ökologisch wertlose Kies- und Schotterflächen zu ersetzen. In den Medien und in der Bevölkerung wird das Thema inzwischen unter dem Stichwort „Gärten des Grauens“ diskutiert.

Der Artenschutz steht in vielen Debatten und Entscheidungen im Fokus von Diskussionen. Denn: In diesen Steingärten finden weder Insekten noch Vögel einen artgerechten Lebensraum. Dabei kommt gerade kleinen Grünflächen eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in Beckum zu. Insekten und Vögel können auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Garten zu Garten wandern. Begrünte Flächen liefern saubere, frische Luft während sich Kies- und Steinflächen im Sommer aufheizen und die Wärme wieder abstrahlen. Für das Stadtklima sind die zunehmenden Kies- und Steingärten somit ein Problem – vor allem, wenn zusätzlich notwendige Kaltluftschneisen durch neue Bebauungen und die gewollte Schließung durch Baulücken wegfallen.

Zwar legt die Bauordnung NRW (BauO) in Artikel 8, Absatz 1, Satz 2 fest, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen sind. In der Praxis erscheint diese Regelung leider keine konsequente Anwendung zu finden.

Um künftig das Entstehen neuer ökologisch wertloser Kiesgärten einzudämmen, halten wir es für sinnvoll zu prüfen, ob in den zukünftigen Bebauungsplänen von Neubaugebieten eine grüne Gestaltung festgeschrieben werden kann. Städte wie Dortmund haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst, in anderen Kommunen stehen die Eindämmung in neuen Bebauungsplänen bezüglich Steingärten zur Entscheidung an.

EHRlich. GUT. GRÜN.



Um Gartenbesitzer*innen bestehender Gärten bei einer naturnahen Gestaltung zu unterstützen, sollte außerdem geprüft werden, ob eine finanzielle Förderung solcher Aktivitäten im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2020 eingebracht werden kann.

Die Stadt Beckum ist mit dem European Energy Award ausgezeichnet worden. Ziel ist es „Klimakommune NRW“ zu werden. Daher sollte dieser Beitrag für den aktiven Klimaschutz eine Angelegenheit von hoher Priorität sein.

Wir stellen vor diesem Hintergrund zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden Antrag:

- Es ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob in Bebauungsplänen für Neubaugebiete künftig festgesetzt werden kann, dass nicht baulich genutzte Freiflächen von Baugrundstücken als unversiegelte, begrünte Vegetationsfläche anzulegen sind. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sind hierfür unzulässig.
- Die Verwaltung erarbeitet ein Beratungsangebot für Gartenbesitzer*innen zu einer pflegeleichten und ökologisch wertvollen Gartengestaltung.
- Um Anreize für die Umgestaltung von Steingärten zu schaffen, soll außerdem eine finanzielle Förderung von ökologisch gestalteten Vorgärten geprüft werden im Rahmen des Haushalts 2020. Hierbei sollte ein Betrag von € 50.000 als Rahmen festgelegt werden.
- Weiterhin erstellt die Verwaltung ein Verfahren zur Verteilung der städtischen Fördermittel.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke) Fraktionsvorsitzende



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0267

öffentlich

Bebauungsplan VE 10 „Kirchfeld“

– Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

20.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für den Bereich südlich der Höckelmerstraße ist gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13b Baugesetzbuch ein Bebauungsplan unter anderem zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen. Innerhalb dieses Gebietes liegen die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstücke 38 (teilweise), 117 und 118 (teilweise) sowie Flur 209, Flurstücke 28 (teilweise), 259 (teilweise), 268 (teilweise) und 360 (teilweise).

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist die Planung und Erschließung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können.

Erläuterungen

Im Bereich Kirchfeld südlich der Höckelmerstraße im Stadtteil Vellern soll eine im städtischen Eigentum befindliche Fläche (Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstück 117) für Wohnbebauung ausgewiesen werden. Die Fläche grenzt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und ist derzeit durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Aufgrund der Lage bietet die Fläche städtebauliches Potenzial für eine ergänzende wohnbauliche Entwicklung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans VE 10 „Kirchfeld“ wird angestrebt, den vorhandenen Siedlungsbereich im Osten des Stadtteils weiterzuentwickeln und entsprechend abzurunden. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung ist die Errichtung eines Wohngebietes mit circa 20 bis 25 Wohneinheiten geplant. Das Vorhaben soll sich in das städtebauliche Umfeld einfügen.

Die Plangebietsfläche ist rund 2,3 Hektar groß. Der Geltungsbereich ist als Anlage zur Vorlage beigefügt. Um eine geregelte städtebauliche Entwicklung im Anschluss an die Bestandsbebauung sowie den Landschaftsraum an der Höckelmerstraße zu gewährleisten, umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans VE 10 „Kirchfeld“ die städtische Grundstücksfläche (Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstück 117) sowie die privaten Grundstücksflächen Gemarkung Beckum, Flur 209, Flurstücke 28 (teilweise), 259 (teilweise) und 360 (teilweise) im Übergangsbereich zum Siedlungsraum und dem Gewerbegebiet „Dorfstraße“. Zur Sicherstellung der Erschließung des Plangebietes werden zudem Teile der Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstücke 38 (teilweise) und 118 (teilweise) sowie Flur 209, Flurstück 268 (teilweise) mit einbezogen.

Um das Vorhaben realisieren zu können, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt. Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 stellt bislang zum einen „Wohnbaufläche“ und zum anderen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor.

Seit der BauGB-Novelle 2017 können auf der Grundlage von § 13b BauGB auch Bebauungspläne mit Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Mit der Novellierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 ist zum Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – zudem eine neue Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die unter anderem auch die städtebauliche Entwicklung von Ortsteilen beschreibt, die im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt sind. Des Weiteren enthält das Ziel 2-3 in Verbindung mit dem Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum – die Ausnahmemöglichkeit, dass „eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ auch in Stadtteilen erfolgen kann, die dem Freiraum zugeordnet sind.

Der geringfügigen Abrundung der Wohnbauflächen in Vellern stehen gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.11.2019 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB liegen vor, da das Plangebiet weniger als 10 000 Quadratmeter Grundfläche hat, die Fläche im Außenbereich liegt und es sich um Wohnnutzung handelt. Auch schließen sich die Flächen an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile an.

Da der Bebauungsplan nicht komplett aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan nachträglich zu berichtigen.

Im beschleunigten Verfahren ist kein Umweltbericht beziehungsweise keine Umweltüberwachung erforderlich.

Da die Grundfläche des Geltungsbereiches unter der 20 000 Quadratmeter-Grenze liegt, muss auch keine Vorprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen durchgeführt werden.

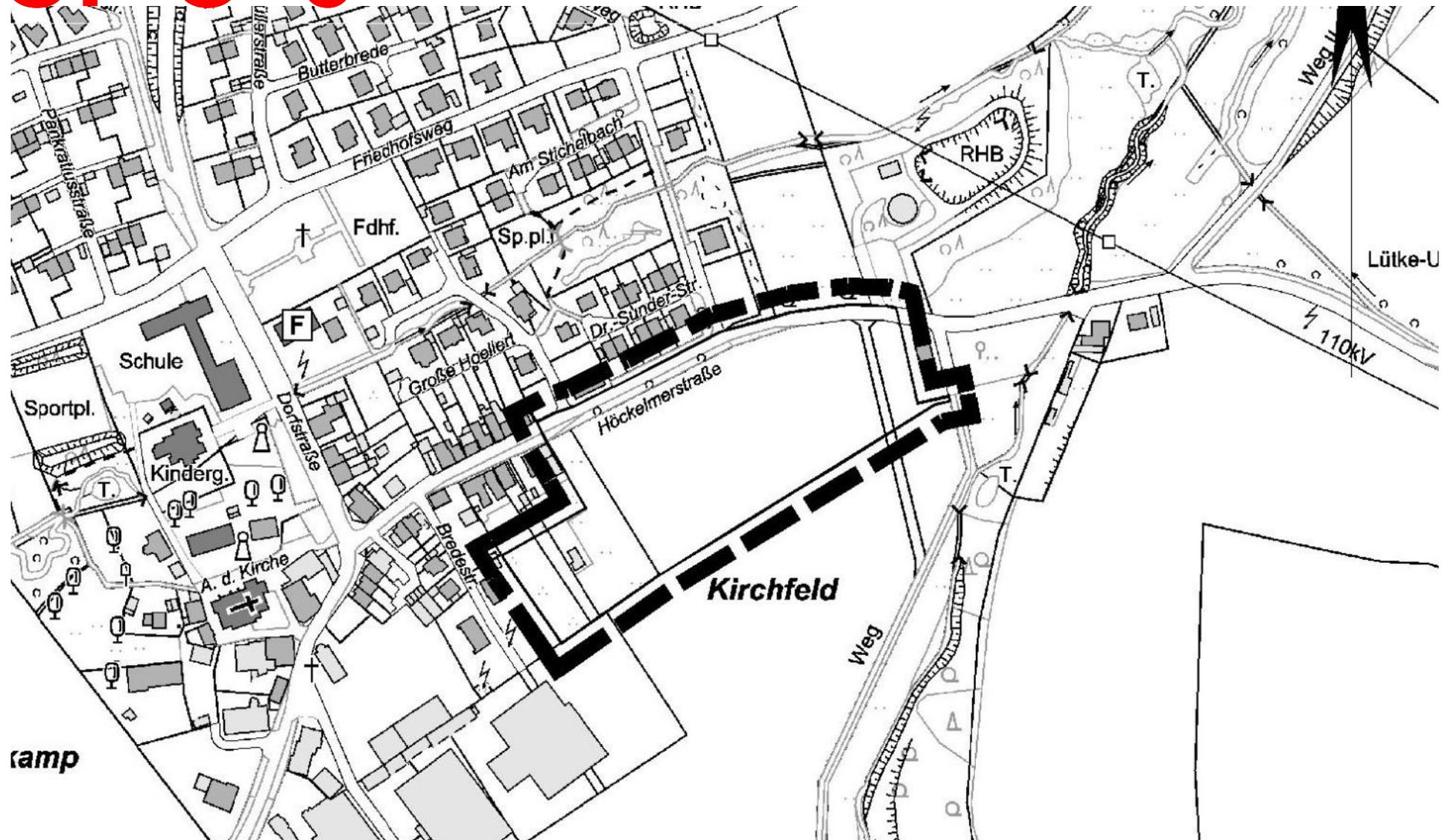
Zu beachten ist, dass das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden kann und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 gefasst werden muss.

Anlage(n):

Geltungsbereich Bebauungsplan VE 10 „Kirchfeld“

TOP Ö 5

Anlage zur Vorlage 2019/0267



Quelle: Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2019) – Version 2.0

Unmaßstäbliche Darstellung des Geltungsbereiches Bebauungsplan VE 10 „Kirchfeld“, Stadt Beckum